



S a t z u n g

Förderverein Motorgüterschiff Gesine und Schlepper Flensburg e.V. (in der Fassung vom 16.09.2014)

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein Motorgüterschiff GESINE und Schlepper FLENSBURG e.V.**
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Flensburg unter der Nr. 2447-1 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen **Sitz in Flensburg.**
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

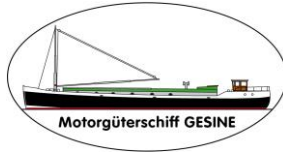
1. Der Verein, hat sich zum Ziel gesetzt, die Schiffe Motorgüterschiff GESINE und Schlepper FLENSBURG zu betreuen und fahrfähig zu erhalten.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "*Steuerbegünstigte Zwecke*" der Abgabenordnung.
3. Er will die Erforschung der Fördeschifffahrt -insbesondere der motorbetriebenen Fracht- und Berufsschifffahrt- sowie die Sammlung, Sicherung und Zusammenfassung von Forschungsmaterial betreiben und die Ergebnisse veröffentlichen und durch Publikation und Vorträge den Mitgliedern und der Öffentlichkeit nahebringen.
4. Dazu sollen die Beziehungen zu Museen, Vereinigungen, Behörden und anderen Einrichtungen mit gleichen Zielen und Interessen aufgebaut und gepflegt werden.

§ 3 - Mitgliedschaften, Beteiligung an anderen Körperschaften

1. Der Verein kann sich an Vereinen, Einrichtungen und weiteren Körperschaften (u.a. an einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung –gGmbH), die dieselben Satzungszwecke verfolgen bzw. deren Handeln der Erreichung der Vereinszwecke dienlich sind, als Mitglied oder Gesellschafter beteiligen.
2. Der Vorstand hat im Falle einer Mitgliedschaft oder Beteiligung im Sinnes des Abs. 1 einmal jährlich eine Aufstellung über die Gesellschaften, an denen der Verein eine Mitgliedschaft hält oder an der er beteiligt ist, vorzulegen und einen kurzen Bericht über die Aktivitäten der jeweiligen Gesellschaft oder der betreffenden Körperschaft abzulegen.

§ 4 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.



Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigen oder benachteiligen.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines beitragswilligen Antragstellers entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe seiner Entscheidung dem/der Antragsteller/in mitzuteilen; ein Anspruch auf die Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft ist in drei Gruppen unterteilt:
 - ordentliche Mitglieder,
 - jugendliche Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Soweit der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder erhebt, wird der Verein hierbei die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten. Die Erhebung personenbezogener Daten dient ausschließlich der Verwaltung des Vereins.
Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Kündigung oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung hat gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Kündigung an ein Vorstandsmitglied erforderlich und ausreichend.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher liegt insbesondere vor:
 - bei grobem, oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die satzungsgemäßen Interessen des Vereins;



- wenn es dem Verein oder seinen Mitgliedern unzumutbar ist, mit dem betreffenden Mitglied die gemeinsame Mitgliedschaft weiterhin aufrecht zu erhalten oder durch die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft mit dem betreffenden Mitglied die Vereinsziele gefährdet werden;
 - wenn ein Mitglied die Grenzen einer zulässigen Kritik an dem Verhalten einzelner Vereinsmitglieder überschreitet. Das ist vor allem anzunehmen, wenn dadurch dem Verein erhebliche Schädigung des Ansehens entstanden ist;
 - wenn sich ein ordentliches Mitglied mit zwei fälligen Jahresbeiträgen in Zahlungsverzug befindet.
4. Über den Ausschluss, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit im Rahmen einer gesonderten Sitzung, an der alle Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Die Vorstandssitzung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so soll eine erneute Sitzung einberufen werden, deren Termin nicht weniger als eine Woche nach der ersten Sitzung liegen muss; diese Sitzung ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss durch das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegenüber dem Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Nach Ablauf der Berufungsfrist ist der Ausschluss rechtskräftig.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsbeitragsstaffelung

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die jeweilige Beitragshöhe und Beitragsstaffelung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist insoweit Bestandteil dieser Satzung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und soll nach Möglichkeit per Bankabruf erfolgen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann aus sozialen Gründen Beiträge ermäßigen oder erlassen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Bei Vereinseintritt oder Austritt während des Geschäftsjahres ist der ganze Jahresbeitrag zu entrichten. Eine zeitanteilige Berechnung des Jahresbeitrages erfolgt weder im Falle des Eintritts oder Austritts.

§ 8 - Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.



§ 9 - Vertretung und Führung des Vereins

1. Die Vertretung und die Führung des Vereins, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, obliegen ausschließlich dem Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- der/dem Vorsitzenden,
- der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand kann zwecks Beratung und Unterstützung Beisitzer berufen und entlassen:
 - a) die Beisitzerin oder den Beisitzer für Schiffssicherheit;
 - b) die Beisitzerin oder den Beisitzer für Schiffstechnik;
 - c) die Beisitzerin oder den Beisitzer Seemannschaft oder
 - d) die Beisitzerin oder den Beisitzer für den Laderaum.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:

- a) die oder der Vorsitzende;
- b) die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister

In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:
die Schriftführerin oder der Schriftführer.

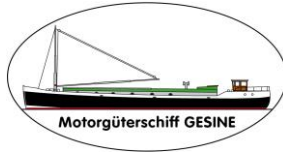
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 - Beschlussfähigkeit, Abstimmungsmodus bei Sitzungen

1. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Abweichungen können sich aus der Satzung ergeben. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder per e-mail durch ein Vorstandsmitglied spätestens eine Woche vor der Sitzung.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung geschieht per E-Mail/Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse.
2. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich eingereicht werden, damit sie auf die Tagesordnung genommen werden



verspätete oder sogenannte "Dringlichkeitsanträge" können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung zustimmt.

3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

§ 12 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

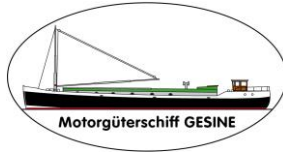
1. die Wahl des Vorstandes.
2. die Wahl der beiden Kassenprüfer. Sie werden jeweils überlappend für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden kann jedes Mitglied, das nicht Mitglied des Vorstandes ist. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse, die Buchführung und Belege jederzeit einzusehen und zu überprüfen. Über das Ergebnis der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des geschäftsführenden Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr per Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 - Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne dass es der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl Mitglieder bedarf.
2. Das einem Mitglied zustehende Stimmrecht kann nicht auf Dritte übertragen werden; gleiches gilt für die Ausübung sonstiger Mitgliedschaftsrechte.

§ 14 - Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schriftführer, bei dessen Verhinderung von dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben andere Mehrheiten vor. Für die Wahl des Vorstandes, sowie die Wahl der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Zu einem Beschluss der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung. Über den Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.



4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt immer geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, ohne dass es der Abstimmung durch die Mitgliederversammlung hierzu bedarf.
5. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

§ 15 - Protokollierung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung oder Versammlung und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der Schriftwart hat die Protokolle zu führen. Ist dieser an der Teilnahme an der jeweiligen Sitzung verhindert, hat die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Protokollführer zu wählen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 16 - Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

§ 17 - Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich sind.
Findet der Antrag der Vereinsauflösung bei ihrer ersten Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit in einer Mitgliederversammlung, so ist frühestens nach zwei Monaten eine weitere Versammlung einzuberufen, bei der zum Beschluss eine einfache Mehrheit genügt.
Ein Hinweis darauf soll in der Einladung enthalten sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand; der Vorsitzende ist zum Liquidator zu bestimmen.
3. Der Auflösungsbeschluss kann, solange die Liquidation noch nicht beendet ist, rückgängig gemacht werden. Das erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung, dass der aufgelöste Verein wieder in einen aktiven Verein zurückgewandelt wird.

Für diesen Beschluss ist die 3/4- Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich.

4. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Historischer Hafen Flensburg Gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Historische Hafen Flensburg gGmbH die Voraussetzung einer Gemeinnützigkeit zum Zeitpunkt der Auflösung nicht erfüllen, kann das Vermögen einem anderen gemeinnützigen maritimen Zweck zugeführt werden.

(Günther Wulf)
1. Vorsitzender

(Rüdiger Steinberg)
Schatzmeister

(Ulf-Gernot Grau)
Schriftführer

Flensburg, 16.09.2014